

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2016-04-05

Dezernat/ Amt: III / Fachdienst
Verkehrsmanagement
Bearbeiter/in: Bierstedt, Carsten
Telefon: 545 - 2071

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00675/2016

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Genehmigung der überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 145.500 € zur Herstellung einer Regenwasserleitung in der Bosselmannstraße

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss entscheidet, die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 145.500 € zur Herstellung der Regenwasserleitung in der Bosselmannstraße zu leisten.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Eigenbetrieb Schweriner Abwasserentsorgung muss in diesem Jahr in der Bosselmannstraße eine Schmutzwasserleitung erneuern. Die Maßnahme ist unaufschiebbar, da der Zustand der Leitung den weiteren Betrieb nicht zulässt. Der Eigenbetrieb hat dazu mitgeteilt:

Im Rahmen der planmäßigen, zustandsabhängigen Erneuerung aller Kanalisationsleitungen auf dem Stadtgebiet wurde der betreffende Kanal in der Bosselmannstraße im August 2015 optisch erneut auf seinen Zustand überprüft. Die Erstuntersuchung fand in den 90'er Jahren statt und zeigte bereits einen schlechten Zustand.

Bei der Wiederholungsbefahrung im letzten Jahr zeigte sich die Verschlechterung des baulichen Zustandes. Eine Klassifizierung nach den einschlägigen Regelwerken führte zur Einordnung in die oberste Kategorie (Zustandsklasse 0) für folgende Kriterien: Standsicherheit, Betriebssicherheit, das Kriterium Dichtheit befindet sich in der direkt davor liegenden Zustandsklasse 1. Für die gesamte Leitung ist die Zustandsklasse 0 „sofort sanierungsbedürftig“ anzuwenden.

Im Ergebnis dieser Zustandsfeststellung beauftragte der Eigenbetrieb die Planung der Erneuerung der Schmutzwasserleitung. Die im Rahmen des Planungsprozesses geführten Untersuchungen haben (im Februar 2016) ergeben, dass in der Straße keine Regenwasserleitung verlegt wurde und die Oberflächenwässer der Straße in die gegenwärtig vorhandene Schmutzwasserleitung eingeleitet werden. Da die Ableitung der Abwässer konsequent im

Trennsystem erfolgen muss, kommt die weitere Einleitung der Oberflächenwässer der Straße in die Schmutzwasserleitung nicht in Frage.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat sich daher folglich um die vorschriftengerechte Oberflächenentwässerung der Straßenflächen zu sorgen. Diese Entwässerung kann nur durch das Herstellen eines eigenen Regenwasserkanals gesichert werden, der, da er derzeit nicht besteht, gleichzeitig mit der Herstellung der neuen Schmutzwasserleitung hergestellt werden muss.

Der Eigenbetrieb Schweriner Abwasserentsorgung hat der Landeshauptstadt Schwerin angeboten, die Arbeiten zur Herstellung dieses Regenwasserkanals zu übernehmen. Das würde gegenüber der separaten Beauftragung und Errichtung durch die Landeshauptstadt Schwerin zu erheblichen Kosteneinsparungen führen. Deshalb möchte die Fachverwaltung das Angebot annehmen. Die Höhe der dabei entstehenden Kosten hat der Eigenbetrieb Schweriner Abwasserentsorgung mit 145.500 € angegeben.

Die benötigten Mittel sind im Haushalt nicht veranschlagt. Das Entstehen der Kosten trifft die Landeshauptstadt Schwerin unerwartet. Die Auszahlung kann daher nur nach den Regeln für überplanmäßige Auszahlungen erfolgen. Die Deckung der Kosten kann durch Mittel der Maßnahme Marienplatz (Maßnahmenummer 5410112015) erfolgen. Die Feststellung, dass diese Mittel tatsächlich zur Deckung zur Verfügung stehen, kann erst seit dem Abschluss der Ermittlung der Höhe der zu veranlagenden Ausbaubeiträge getroffen werden. Denn erst dadurch ist die Höhe der Mittel, die für die Maßnahme selbst noch benötigt werden, bekannt. Aus der Maßnahme ist noch eine Fördermittelerückforderung zu leisten, die mit der Höhe der von der Landeshauptstadt Schwerin zu erhebenden Ausbaubeiträge im Zusammenhang steht. Die Höhe der insgesamt geltend zu machenden Beiträge ist in der 12. Kalenderwoche 2016 festgestellt worden.

In der Maßnahme Marienplatz stehen derzeit Mittel in Höhe von ca. 600.000 € zur Verfügung. Diese Zahl wurde mit der Anlagenbuchhaltung abgestimmt. Die Höhe der Fördermittelerückforderung wird voraussichtlich ca. 272.000 € betragen. Für die Herstellung der Regenentwässerung werden Kosten in Höhe von ca. 145.500 € entstehen.

Der Deckungsvorschlag ist somit umsetzbar.

Die Genehmigung der überplanmäßigen Auszahlung in der Höhe von 145.500 € erfordert ein förmliches Verfahren. Es kommt dabei nach § 5 Absatz 3 Nummer 2 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin auf die Genehmigung des Hauptausschusses an.

2. Notwendigkeit

Die Erteilung der Genehmigung ist notwendig, da anderenfalls die Entwässerung der Straße nicht gewährleistet ist.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Entscheidung hat auf die Lebensverhältnisse von Familien nur mittelbar Einfluss.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Wirtschafts- bzw. Arbeitsmarktrelevanz besitzt die Entscheidung insofern, als in ihrer Folge Bauaufträge auszulösen sein werden.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben: nein

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten: Maßnahme Marienplatz (Maßnahmenummer 5410112015)

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen: s. o.

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen: Der Mittelbedarf ergibt sich aus dem derzeitigen Fehlen einer zwingend erforderlichen Entwässerungseinrichtung. Die Einleitung der Straßenoberflächenwässer in die Schmutzwasserleitung war von Beginn an unzulässig. Sie ist daher mit dem Neubau der Schmutzwasserleitung unbedingt zu beenden. Eine veränderte Bedarfssituation ist nicht erkennbar.

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik): Die Investition schafft einen bislang nicht vorhandenen Vermögenswert.

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen: Für diesen Einzelfall kommt eine alternative Lösung nicht in Frage. Der Eigenbetrieb Schweriner Abwasserentsorgung, die sich zur Herstellung der Leitung bereit erklärt hat, weil ihre Errichtung im Zusammenhang mit der Herstellung der Schmutzwasserleitung wirtschaftlicher ist, wird die Leistungen öffentlich ausschreiben und dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag erteilen. Die hier beantragte Entscheidung ist Voraussetzung für die Einleitung dieses Verfahrens.

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen): Die Errichtung der Entwässerungseinrichtung bewirkt, dass ihre Unterhaltung künftig Mittel binden wird. Insofern trägt die Investition nicht zur Sanierung des aktuellen Haushalts bei. Sie ist dennoch erforderlich, weil sie die vor-

schriftenkonforme Straßenentwässerung der Bosselmannstraße überhaupt erst sichergestellt.

- f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e): Die Errichtung der Entwässerungseinrichtung bewirkt, dass ihre Unterhaltung künftig Mittel binden wird. Insofern trägt die Investition nicht zur Sanierung künftiger Haushalte bei. Sie ist dennoch erforderlich, weil sie die vorschriftenkonforme Straßenentwässerung der Bosselmannstraße überhaupt erst sicherstellt.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehrauszahlungen im Produkt: Gemeindestraßen 54101

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben im Produkt: Gemeindestraßen 54101

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin